Satzung

zur Änderung der Satzung über den Beb.Plan "Forlenwäldele" in Karlsbad-Auerbach

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 20.6.1960 (BGBl. I S. 341) §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 9.7.1975 die Änderung des Bebauungsplanes "Forlenwäldele" in Karlsbad-Auerbach vom 9.3.1969 als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Bebauungsplanzeichnung mit zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen, genehmigt vom Landratsamt Karlsruhe am 9.3.1969.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf den mit B gekennzeichneten Abschnitt des am 9.3.1969 vom Landratsamt Karlsruhe genehmigten Bebauungsplanes.

§ 3

Art und Änderung und Bestandteile des Änderungsplanes

Die Änderung ergibt sich aus dem beigeschlossenen Änderungsplan mit Bebauungsplan, Zeichenerklärung, schriftlichen Festsetzungen und Begründung, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Änderungen sind zeichnerisch und schriftlich durch Deckblätter dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 9.7.1975

GEMEINDE KARLSBAD

Hoffmann, Bürgermeister